

Religionsfreiheit aus evangelischer Sicht

ist dieser unbestritten. Gleichwohl stellen sich aus verfassungsrechtlicher Sicht Fragen: Ist der evangelische Religionsunterricht verfassungskonform? Wenn ja, wie kann man dann das gleiche Recht den anderen nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften verweigern? Ist dies nicht willkürlich?»³

Wenngleich durch derartige politische Stimmen etwa seitens der Oppositionsparteien gewiss auch eine unübersehbare Stimmung gegen die derzeitige Regierungspolitik artikuliert wird, so werden hier meines Erachtens zugleich doch wichtige Fragen von Verfassungsrang gestellt, die – gewiss vor dem Hintergrund einer heute im konfessionellen Proporz in der Tat veränderten Ausgangslage – völlig zu Recht auf bislang leider nur unzureichend geklärte Rechtsstandpunkte in der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein selbst aufmerksam machen. Dieser jedoch in der öffentlichen Meinung recht umstrittene Sachverhalt wirft sogleich weitere Fragen der rechtlichen Übereinstimmung mit international geltenden Rechtskonventionen auf, wie beispielsweise allein die beiden konträren Positionen des Regierungschefs Dr. Mario Frick einerseits und des Landtagspräsidenten Dr. Peter Wolff vor einem guten halben Jahr wieder einmal deutlich bewiesen haben.⁴

Zudem verweisen diese und ähnliche Kontroversen nach meiner Überzeugung in der Tat auf die nicht minder wichtige Streitfrage nach einer verfassungsrechtlich garantierten bloss «negativen» im Unterschied gar zu einer auch «positiven Religionsfreiheit», will sagen nach einer seitens des Staates ausdrücklich versicherten religiösen Neutralität gegenüber allen christlichen und auch nicht-christlichen Bekenntnissen. In der Bundesrepublik Deutschland wurde diese Kontroverse vor wenigen Jahren gerade hinsichtlich des sog. «Kruzifix-Urteils» des Bundesverfassungsgerichts wieder öffentlich ausgetragen oder auch zum Beispiel angesichts des Antrags einiger namhafter islamischen Dachverbände etwa hinsichtlich eines eigenständigen islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen. Kurzum: Ist der Staat von seiner geltenden Verfassung her ausschliesslich zur negativen Religionsfreiheit

³ Zitiert nach: Freie Liste Info 3/1998: Das Kreuz mit der Kirche, S. 3.

⁴ Vgl. hierzu auch den Leitartikel der Ausgabe vom «Liechtensteiner Vaterland» vom 29. September 1998.